Die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831.

WIR, **Anton,** von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und **Friedrich August,** Herzog zu Sachsen ꝛc.
thun hiermit kund, daß Wir, in Folge der von Unsern getreuen Ständen wiederholt ausgesprochenen Wünsche und mit Rücksicht auf die in andern Staaten des Deutschen Bundes bereits getroffenen und durch die Erfahrung bewährt gefundenen Bestimmungen, die Verfassung Unserer Lande, mit Beirath und Zustimmung der Stände, in nachfolgender Maße geordnet haben.

Erster Abschnitt.

Von dem Königreiche und dessen Regierung im Allgemeinen.

1. Vom Königreiche. Einheit und Untheilbarkeit desselben.

§ 1. Das Königreich Sachsen ist ein unter Einer Verfassung vereinigter, untheilbarer Staat [1]).

Unveräußerlichkeit seiner Bestandtheile und der Rechte der Krone.

§ 2. Kein Bestandtheil des Königreichs oder Recht der Krone kann ohne Zustimmung der Stände auf irgend eine Weise veräußert werden.

Grenzberichtigungen mit benachbarten Staaten sind hierunter nicht begriffen, wenn nicht dabei Unterthanen abgetreten werden, welche unzweifelhaft zu dem Königreiche gehört haben.

Regierungsform.

§ 3. Die Regierungsform ist monarchisch, und es besteht dabei eine landständische Verfassung.

2. Vom Könige.

§ 4. Der König ist das souveraine Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§ 5. Der König kann, ohne Zustimmung der Stände, weder zugleich Oberhaupt eines andern Staats werden, Erbanfälle ausgenommen noch seinen wesentlichen Aufenthalt außerhalb Landes nehmen.

Erbfolge des Sächsischen Fürstenhauses.

§ 6. Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des Sächsischen Fürstenhauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe.

Fernere Erbfolge.

§ 7. In Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Krone auf eine aus ebenbürtiger Ehe abstammende, weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechts, über. Hierbei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, bei gleicher Nähe das Alter der Linie, und in selbiger das Alter der Person. Nach dem Uibergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstamms in der Primogeniturordnung [2]).

---

[1]) Der früher bestandene Zusatz „des deutschen Bundes" wurde mittels Gesetz vom 3. Dezember 1868 aufgehoben.

[2]) Die Verhältnisse des Königlichen Hauses sind reguliert in dem, durch Verordnung vom 9. Februar 1838 publizierten Königlichen Hausgesetz vom 30. Dezember 1837, und im Nachtrag vom 20. August 1879, welcher die Aufgabe hat, die Vorschriften über den Gerichtsstand und das Verfahren in Zivil- und Kriminalsachen der neuen deutschen Gerichtsorganisation anzupassen. Beide Schriftstücke s. bei H. Schulze, Hausgesetze Bd. 3. S. 253—265.